

SIE STIMMEN ZU, DASS SIE DURCH DIE BEAUFTRAGUNG MITTELS EINES AUFTRAGSDOKUMENTS, DAS DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN ENTHÄLT (DAS „AUFTRAGSDOKUMENT“), DEN BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS SOWIE DIESEN ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN ZUSTIMMEN UND DURCH DIESE GEBUNDEN SIND. WENN SIE EINEN AUFTRAG IM NAMEN EINES UNTERNEHMENS ODER EINER ANDEREN JURISTISCHEN PERSON VERGEBEN, SICHERN SIE ZU, DASS SIE BEFUGT SIND, DIESE JURISTISCHE PERSON AN DIE BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN ZU BINDEN, UND IN DIESEM FALL BEZIEHEN SICH „SIE“ UND „IHR(E)“ IN IHRER VERWENDUNG IN DIESEN ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN AUF DIESE JURISTISCHE PERSON. WENN SIE NICHT ENTSPRECHEND BEFUGT SIND, ODER WENN SIE ODER DIE JURISTISCHE PERSON NICHT ZUSTIMMEN, DURCH DIE BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN DES AUFTRAGSDOKUMENTS UND DIESE ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN GEBUNDEN ZU SEIN, DÜRFEN SIE KEINEN AUFTRAG VERGEBEN UND KEINE PRODUKT- ODER SERVICEANGEBOTE NUTZEN.



Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „Allgemeine Vertragsbedingungen“) sind gültig zwischen ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG („Oracle“) und der natürlichen oder juristischen Person, die das Auftrag ausgefertigt hat, das diese Allgemeinen Vertragsbedingungen per Verweis beinhaltet. Durch die Beauftragung mit einem Auftrag, der diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegt, stimmen Sie zu, dass die zwei Anlagen (wie unten definiert) die diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen angebracht sind, in diese Allgemeinen Vertragsbedingungen einbezogen werden. Ist eine Bedingung nur für eine spezielle Anlage relevant, gilt diese Bedingung nur für diese Anlage, wenn die Anlage diese Allgemeinen Vertragsbedingungen in Bezug nimmt.

1. Definitionen

1.1 „**Hardware**“ bezieht sich auf das Computer-Equipment, inklusive Komponenten, Optionen und Austauschteile.

1.2 „**Integrierte Software**“ bezieht sich auf jegliche Software oder programmierbaren Code, der (a) in die Hardware eingebaut oder integriert und für das Funktionieren der Hardware notwendig ist oder (b) Ihnen von Oracle ausdrücklich gemäß der Anlage H zur Verfügung gestellt und ausdrücklich aufgeführt wird (i) in der beigefügten Dokumentation, (ii) auf der Webseite von Oracle oder (iii) über Vorrichtungen, die die Installation zur Nutzung auf Ihrer Hardware bereitstellen. Integrierte Software beinhaltet nicht (a) Codes oder Funktionalitäten für Diagnose, Wartung, Reparatur oder Technische Unterstützungsleistungen; oder (b) separat lizenzierte Applikationen, Betriebssysteme, Entwicklungswerkzeuge oder System Management Software oder einen anderen Code, der separat von Oracle lizenziert wird, und es werden Ihnen hieran keinerlei Rechte eingeräumt. Für bestimmte Hardware sind in der Integrierten Software separat bestellte Integrierte Software Optionen (wie in Anlage H definiert) enthalten.

1.3 „**Rahmenvertrag**“ bezieht sich auf diese Allgemeine Vertragsbedingungen (einschließlich aller Änderungen hierzu) und die zwei Anlagen, die auf den Rahmenvertrag referenzieren (einschließlich aller Änderungen hierzu, die auf die Anlagen referenzieren). Der Rahmenvertrag regelt Ihre Nutzung der Produkte und Serviceangebote, die Sie von Oracle oder einem autorisierten Reseller bestellt haben.

1.4 „**Betriebssystem**“ bezieht sich auf die Software, welche Hardware für Programme und andere Software verwaltet.

1.5 „**Produkte**“ bezieht sich auf Programme, Hardware, Integrierte Software und Betriebssystem.

1.6 „**Programme**“ bezieht sich auf (a) die Software, die Eigentum von Oracle ist oder von Oracle vertrieben wird, welche Sie unter Anlage P bestellt haben, (b) Programmdokumentation und (c) alle im Rahmen der Technischen Unterstützung erworbenen Programm-Updates. Programme in diesem Sinne umfasst nicht Integrierte Software oder Betriebssysteme oder jegliche Software, die vor ihrer allgemeinen Verfügbarkeit freigegeben wurde (z. B. Betaversionen).

1.7 „**Programmdokumentation**“ bezieht sich auf das Benutzerhandbuch für Programme und Installationsanleitungen für Programme. Die Programmdokumentation kann mit den Programmen geliefert werden. Sie können auf die Dokumentation online unter <http://oracle.com/documentation> zugreifen.

1.8 „**Anlage**“ bezieht sich auf alle Oracle Anlagen zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen wie in Abschnitt 2 definiert.

1.9 „**Separate Bedingungen**“ bezieht sich auf separate Lizenzbedingungen, welche in der Programmdokumentation, Readme-Dateien oder Mitteilungsdateien spezifiziert sind und sich auf separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern beziehen.

1.10 „**Separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern**“ bezieht sich auf Technologie von Drittanbietern, die unter separaten Bedingungen und nicht unter den Bedingungen des Rahmenvertrages lizenziert sind.

1.11 „**Serviceangebote**“ bezieht sich auf Technische Unterstützung, Schulung, Hosting/Outsourcing Dienstleistungen, Cloud-Services, Beratungsleistungen (Consulting), erweiterte Kunden Unterstützungsleistung (Advanced Customer Support Services) oder andere Leistungen, welche Sie bestellt haben. Solche Serviceangebote werden in den entsprechenden Anlagen näher beschrieben.

1.12 „**Sie**“ und „**Ihr(e)**“ bezieht sich auf die natürliche oder juristische Person, die diese Allgemeinen Vertragsbedingungen abgeschlossen hat.

2. Laufzeit des Rahmenvertrages und zugehörige Anlagen

Dieser Rahmenvertrag gilt für den Auftrag, der den Rahmenvertrag in Bezug nimmt. Zum Datum des Inkrafttretens sind folgende Anlagen im Rahmenvertrag enthalten: Anlage H – Hardware und Anlage P – Programme.

Die Anlagen enthalten Bedingungen, die speziell für bestimmte Arten von bei Oracle bestellbaren Leistungen gelten, die von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen oder diese ergänzen können.

3. Gesondertes Angebot

Der Erwerb von Produkten und zugehörigen Serviceangeboten oder sonstigen Serviceangeboten wird jeweils einzeln angeboten und ist unabhängig von jeglichem anderen Angebot für Produkte und zugehörige Serviceangebote oder sonstige Serviceangebote, die Sie möglicherweise von Oracle erhalten oder erhalten haben. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie alle Produkte und zugehörige Serviceangebote oder sonstige Serviceangebote unabhängig von allen sonstigen angebotenen Produkten oder Services erwerben können. Ihre Zahlungsverpflichtung für (a) Produkte und zugehörige Serviceangebote ist nicht gebunden an die Leistung eines anderen Serviceangebots oder die Lieferung von anderen Produkten oder (b) andere Serviceangebote sind nicht an die Lieferung von Produkten oder die Leistung von zusätzlichen/anderen Services gebunden. Sie bestätigen, dass der Erwerb nicht im Vertrauen auf das Zustandekommen eines Finanzierungs- oder Leasinggeschäfts mit Oracle oder einem mit Oracle verbundenen Unternehmen erfolgt ist.

4. Schutzrechte

Oracle oder seine Lizenzgeber behalten sich sämtliche geistigen Eigentumsrechte und gewerblichen Schutzrechte an allen unter dem Rahmenvertrag entwickelten oder gelieferten Programmen, Betriebssystemen und Integrierter Software vor.

5. Freistellung

5.1 Vorbehaltlich Abschnitt 5.5, 5.6 und 5.7 unten gilt Folgendes: Falls ein Dritter Ansprüche mit dem Inhalt gegen Sie oder Oracle („Empfänger“, wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem, welche Partei das Material erhalten hat) geltend macht, von Ihnen oder Oracle („Anbieter“, wobei sich dieser Begriff auf Sie oder Oracle beziehen kann, je nachdem, welche Partei das Material geliefert hat) bereitgestellte und vom Empfänger genutzte Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten, Hardware oder Ergebnisse (insgesamt, „Material“) verletzen die gewerblichen Schutzrechte Dritter, übernimmt der Anbieter gegenüber dem Empfänger auf eigene Kosten Rechtsverteidigung und stellt diesen von allen Schadensersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten frei, die das Gericht dem Dritten, der eine derartige Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, dem der Anbieter zugestimmt hat, sofern der Empfänger die folgenden Bestimmungen einhält:

- a. er den Anbieter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen - oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist – nachdem der Empfänger von dem Anspruch Kenntnis erhalten hat, schriftlich über den Anspruch informiert;
- b. er dem Anbieter die alleinige Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt und
- c. er dem Anbieter die für die Rechtsverteidigung und vergleichsweise Beilegung erforderlichen Informationen überlässt, Unterstützung gewährt und ihm entsprechende Vollmacht erteilt.

5.2 Wenn der Anbieter meint oder wenn festgestellt wird, dass jegliches Material die gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei seine Gebrauchstauglichkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt) oder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die Lizenz für das betreffende Material zu kündigen, dessen Rückgabe zu verlangen und die Lizenzvergütung, die der Empfänger gegebenenfalls der anderen Partei dafür bezahlt hat, wenn Oracle der Anbieter rechtsverletzender Programme ist, sowie nicht in Anspruch genommene, im Voraus an Oracle bezahlte Vergütung für Technische Unterstützung, die Sie für die Lizenz der rechtsverletzenden Programme bezahlt haben, zurückzuerstatten. Falls eine solche Rückerstattung die Fähigkeit von Oracle, Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt, kann Oracle nach eigenem Ermessen den Auftrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

5.3 Unbeschadet des vorstehenden gilt ausschließlich bzgl. Hardware Folgendes: Wenn der Anbieter meint oder festgestellt wird, dass die Hardware (oder Komponenten der Hardware) die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat der Anbieter die Wahl, entweder die Hardware (oder Komponenten der Hardware) so zu ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzt (ihren Nutzen oder ihre Funktionalität aber im Wesentlichen beibehält) oder eine Berechtigung zur weiteren Nutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist der Anbieter berechtigt, die betreffende Hardware (oder Komponenten der Hardware) zurückzuziehen und den Nettobuchwert zurückzuerstatten, und falls Oracle Anbieter der rechtsverletzenden Hardware ist, die nicht in Anspruch genommene und bereits bezahlte Vergütung für Technische Unterstützung, zurückzuerstatten.

5.4 Im Falle, dass es sich bei dem Material um separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern handelt und die damit verbundenen separaten Bedingungen nicht eine Beendigung der Lizenz für das Material erlauben, kann Oracle die mit der Technologie von Drittanbietern zusammenhängende Lizenz kündigen und zurückfordern. Oracle wird die Vergütung für Programmlizenzen zurückerstatten, welche Sie für die Programmlizenzen bezahlt haben, sowie nicht in Anspruch genommene Vergütung für Technische Unterstützung, die Sie bereits für die Programmlizenzen bezahlt haben.

5.5 Vorausgesetzt, Sie verfügen über einen gültigen Vertrag für Technische Unterstützungsleistungen von Oracle für das Betriebssystem (zum Beispiel Oracle Premier Support für Systems, Oracle Premier Support für Operating Systems oder Oracle Linux Premier Support), gelten für die Dauer des Vertrages die folgenden Maßgaben: (a) der Ausdruck „Material“ oben in Abschnitt 5.1 soll das Betriebssystem und die Integrierte Software und alle Integrierte Software Optionen, welche Sie lizenziert haben, umfassen, und (b) der Ausdruck „Programm(e)“ in dem Abschnitt 5 soll durch den Text „Programm(e) oder das Betriebssystem oder die Integrierte Software oder Integrierte Software Optionen (sofern anwendbar)“ ersetzt werden (d. h. die Freistellung für die Verwendung des Betriebssystems und/oder der Integrierten Software und/oder Integrierte Software Optionen ist ausgeschlossen, wenn Sie über kein gültiges Abonnement der zugehörigen Technischen Unterstützungsleistungen von Oracle verfügen/verfügen). Unbeschadet des Vorstehenden stellt Oracle Sie bzgl. des Oracle Linux Betriebssystems nicht von Ansprüchen zu Material frei, das nicht zu den Oracle Linux Dateien gehört, wie unter <http://www.oracle.com/us/support/library/enterprise-linux-indemnification-069347.pdf> definiert.

5.6 Die Freistellung des Empfängers durch den Anbieter ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger das Material so ändert oder nutzt, dass diese Änderung oder Nutzung vom in der Dokumentation beschriebenen Nutzungsumfang nicht gedeckt ist, oder der Empfänger eine nicht mehr aktuelle Version des Materials verwendet, wenn der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer aktuellen, unveränderten Version des Materials, die dem Empfänger überlassen wurde, hätte vermieden werden können, oder wenn der Empfänger nach dem Ende der Lizenzierung des genutzten Materials weiterhin das verwendete Material nutzt. Der Anbieter stellt dem Empfänger insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf jegliche Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Datum oder Material gründet, welche nicht von dem Anbieter bereit gestellt wurde. Oracle stellt Sie insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen jeglicher Rechtsverletzung, das sich auf die Verbindung von jeglichem Material mit nicht von Oracle gelieferten Produkten bzw. nicht von Oracle erbrachten Services gründet. Nur in Bezug auf separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern, die Teil eines Programmes ist oder zur Nutzung eines Programmes erforderlich ist und genutzt wird, gilt Folgendes: (a) in unveränderter Form; (b) als Teil eines oder als zur Nutzung erforderliches

Programm; und (c) in Übereinstimmung mit Erteilung der Lizenz für das relevante Programm und allen anderen Bedingungen und Konditionen des Rahmenvertrages, wird Oracle Sie von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung in Bezug auf separat lizenzierte Technologie von Drittanbietern in dem gleichen Umfang freistellen, in welchem Oracle verpflichtet wäre, eine Freistellung der Rechtsverletzung für die Programme unter den Bedingungen des Rahmenvertrages zur Verfügung zu stellen. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung frei, die sich auf Ihren Handlungen gegenüber einem Dritten beruhen, wenn die Programme in der Ihnen ausgelieferten Form und bei Einsatz gemäß Rahmenvertrag keinerlei Schutzrechte von Dritten verletzen würden. Oracle stellt Sie nicht von Ansprüchen wegen Rechtsverletzungen von geistigem Eigentum frei, die Ihnen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Lizenzrechte bekannt waren.

5.7 Dieser Abschnitt regelt den gesamten Umfang der Freistellung bei Rechtsverletzung und alle Ansprüche in diesem Zusammenhang abschließend, sofern sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Haftungsbeschränkung etwas anderes ergibt.

6. Beendigung

6.1 Sollten Sie oder Oracle gegen wesentliche Bestimmungen des Rahmenvertrages verstoßen und diese Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang einer schriftlichen Abmahnung einstellen, gerät die betreffende Partei dadurch in Verzug und die andere Partei ist zur Kündigung des Rahmenvertrages berechtigt. Falls Oracle diesen Rahmenvertrag wie im vorstehenden Satz beschrieben kündigt, müssen Sie alle bis zur rechtlichen Beendigung des Rahmenvertrages anfallenden Beträge innerhalb von 30 Tagen zahlen, ebenso wie alle unbezahlten Außenstände für Programme und/oder Serviceangebote, zuzüglich entsprechender Steuern und Spesen. Sofern es sich bei der Vertragsverletzung nicht um die Nichtzahlung von Vergütungen handelt, kann die Partei, die sich nicht in Verzug befindet, die 30-tägige Frist in ihrem alleinigen Ermessen verlängern, solange die abgemahnte Partei sich angemessen um eine Wiedergutmachung der Vertragsverletzung bemüht. Falls Sie sich unter diesem Rahmenvertrag im Verzug befinden, dürfen Sie die bestellten Produkte und/oder Serviceangebote nicht nutzen.

6.2 Sollten Sie für die Zahlung der aufgrund eines Auftrags fälligen Vergütungen einen Vertrag mit Oracle oder einem mit Oracle verbundenen Unternehmen in Anspruch genommen haben und im Sinne jenes Vertrages in Verzug geraten sein, dürfen Sie die Produkte und/oder Serviceangebote, die jenem Vertrag unterliegen, nicht nutzen.

6.3 Zu den Bestimmungen, die auch nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages fortbestehen, gehören die Regelungen zur Haftungsbegrenzung, zur Freistellung bei Rechtsverletzungen, zur Zahlung und weitere Bestimmungen, von dessen Fortbestand aufgrund ihrer Natur auszugehen ist.

7. Vergütung und Steuern; Preisfestlegung, Rechnungsstellung und Zahlungsverpflichtungen

7.1 Alle Vergütungen an Oracle sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer bzw. jeglicher ähnlicher nach anwendbarem Recht zahlbarer Steuer, die Oracle für die von Ihnen bestellten Produkte und/oder Serviceangebote abführen muss, außer Steuern auf das Einkommen von Oracle. Außerdem erstatten Sie Oracle die angemessenen Spesen, die für das Erbringen von Serviceangeboten anfallen.

7.2 Sie nehmen zur Kenntnis, dass Sie möglicherweise mehrere Rechnungen für die bestellten Produkte und/oder Serviceangebote erhalten. Rechnungen werden Ihnen gemäß der Oracle Richtlinie für Fakturierungsstandards (Oracle Invoicing Standards Policy) zugestellt, die unter <http://oracle.com/contracts> eingesehen werden kann.

8. Geheimhaltung

8.1 Aufgrund des Rahmenvertrages können die Vertragsparteien gegenseitig Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten („**vertrauliche Informationen**“). Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, lediglich die Informationen offen zu legen, die für die Erfüllung der Pflichten nach Maßgabe des Rahmenvertrages erforderlich sind. Vertrauliche Informationen sind beschränkt auf die Vertragsbestimmungen und die Preisgestaltung gemäß diesem Rahmenvertrag sowie alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet werden.

8.2 Vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei umfassen nicht Informationen, die: (a) weder durch Tun noch Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden, (b) in rechtmäßigem Besitz der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei

überlassen wurden, (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden oder (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.

8.3 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Offenlegung geheim zu halten, ausgenommen jene Dritte, die im folgenden Satz aufgeführt sind. Beide Parteien dürfen vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer weitergeben, die in gleichem Umfang verpflichtet sind, die vertraulichen Informationen vor unbefugter Offenlegung zu schützen. Dritte sind nicht die mit Oracle verbundenen Konzernunternehmen. Durch den Rahmenvertrag ist keine der Parteien daran gehindert, vertrauliche Informationen gemäß dem Rahmenvertrag oder Aufträge, die aufgrund des Rahmenvertrages erteilt wurden, in Gerichtsverfahren, die aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag entstehen, oder sofern gesetzlich vorgeschrieben, gegenüber einer staatlichen Behörde offen zu legen.

9. Gesamter Vertrag

9.1 Sie sind damit einverstanden, dass der Rahmenvertrag und die durch schriftliche Inbezugnahme eingeschlossenen Angaben bzw. Informationen zum Rahmenvertrag (darunter auch Hinweise auf Angaben, die einer URL oder einschlägigen Oracle Richtlinien und Policies zu entnehmen sind) zusammen mit dem dazugehörigen Auftrag den gesamten Vertrag für Produkte und/oder Serviceangebote, die von Ihnen bestellt wurden, darstellen und alle zuvor oder gleichzeitig, mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen oder Abmachungen in Bezug auf derartige Produkte und/oder Serviceangebote ersetzt.

9.2 Die Bestimmungen des Rahmenvertrages und eines Oracle Auftrags gelten vorrangig im Verhältnis zu den Bestimmungen jeglicher Bestelldokumente, elektronischer Beschaffung oder anderen ähnlichen nicht von Oracle verwendeten Dokumente und Bedingungen, die gegebenenfalls in Bestelldokumenten, Portalen oder andere nicht von Oracle verwendeten Bestelldokumente des Kunden enthalten sind. Solche Bestimmungen haben keinerlei Geltung für bestellte Produkte und/oder Serviceangebote. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen einer Anlage und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gehen die Bestimmungen der Anlage vor. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Auftrages und des Rahmenvertrages, geht der Auftrag vor. Änderungen des Rahmenvertrages und von Aufträgen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Änderung erfolgt schriftlich oder sie wird online über den Oracle Store durch berechnigte Vertreter von Ihnen und Oracle akzeptiert. Jegliche Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag erfolgt gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich.

10. Haftung

Oracle leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

- Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt.
- Bei grober Fahrlässigkeit haftet Oracle für einfache Erfüllungsgehilfen beschränkt auf den typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte jedoch unbeschränkt.
- Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen, haftet Oracle in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe der von Ihnen gemäß diesem Vertrag geleisteten Zahlungen für das entsprechende Programm oder Services.

Im Übrigen ist die Haftung von Oracle ausgeschlossen.

Oracle bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Sie haben insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Datensicherung muss in anwendungsadäquaten Abständen erfolgen, mindestens jedoch einmal täglich, so dass die Wiederherstellung der Daten mit vertretbarem Aufwand sichergestellt ist. Im Falle eines von Oracle zu vertretenden Datenverlustes haftet Oracle nur in Höhe des Aufwandes, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Virenabwehr entsteht.

11. Export

Für die Produkte gelten Exportgesetze und –bestimmungen der Vereinigten Staaten sowie einschlägige Exportgesetze und –bestimmungen anderer Länder. Sie stimmen zu, dass Ihre Nutzung der Produkte, einschließlich technischer Daten) und in diesem Vertrag vorgesehener, noch zu erbringender Serviceangebote diesen Exportbestimmungen unterliegt. Hiermit verpflichten Sie sich zur Einhaltung aller geltenden Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen für Transportgeschäfte, die als Exporte bzw. Reexporte gelten). Sie bestätigen hiermit, dass keinerlei Daten, Informationen, Produkte und/oder Ergebnisse von Serviceangeboten (bzw. direkte Produkte davon) mittelbar oder unmittelbar unter Verletzung dieser Exportgesetze ausgeführt oder für Zwecke eingesetzt werden, die nach diesen Exportgesetzen verboten sind, insbesondere für die Verbreitung von Kernwaffen oder chemischen oder biologischen Waffen oder die Entwicklung von Raketentechnologie.

12. Höhere Gewalt

Keine der beiden Parteien haftet für Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung, die durch eine der folgenden Ursachen entsteht: Kriegshandlungen, Feindseligkeiten oder Sabotage; Naturkatastrophen, Pandemie; nicht von der zur Erfüllung verpflichteten Partei ausgelöster Strom-, Internet- oder Telekommunikationsausfall; staatliche Beschränkungen (einschließlich der Verweigerung oder Aufhebung von Export- oder anderen Genehmigungen), sonstige Ereignisse, die sich dem Einfluss der zur Erfüllung verpflichteten Partei entziehen. Beide Parteien bemühen sich nach Kräften, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt möglichst gering zu halten. Dauert ein solches Ereignis länger als 30 Tage an, kann jede Partei noch nicht erbrachte Serviceangebote und betroffene Aufträge schriftlich stornieren. Diese Klausel entbindet keine Partei von ihrer Pflicht, im Rahmen ihres üblichen Katastrophenschutzes angemessene Hilfs- und Gegenmaßnahmen zu treffen oder Ihrer Zahlungspflicht für ausgelieferte Produkte oder bestellte Serviceangebote nachzukommen.

13. Recht und Gerichtsstand

Für diesen Rahmenvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (C.I.S.G.) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist München.

14. Mitteilung

Im Streitfalle oder falls Sie auf der Grundlage der in den Allgemeinen Vertragsbedingungen enthaltenen Freistellungsklausel eine Mitteilung machen möchten oder Gegenstand eines Insolvenz- oder anderen ähnlichen Rechtsverfahrens werden, machen Sie unverzüglich schriftlich Mitteilung an: ORACLE Deutschland B.V. & Co. KG, Hauptverwaltung, Rechtsabteilung, Riesstr. 25, 80992 München

15. Abtretung

Sie dürfen den Rahmenvertrag weder abtreten noch die Programme, das Betriebssystem, die Integrierte Software und/oder alle Serviceangebote bzw. Ansprüche daran an dritte natürliche oder juristische Personen weitergeben oder übertragen. Sollten Sie ein Sicherungsrecht an den Programmen, dem Betriebssystem, der Integrierten Software und/oder allen Serviceangeboten gewähren, hat der Sicherungsgläubiger kein Recht auf Nutzung oder Weitergabe der Programme, des Betriebssystems, der Integrierten Software und/oder allen Serviceangeboten. Wenn Sie sich entschließen, den Erwerb von allen Produkten und/oder allen Serviceangeboten zu finanzieren, gelten die einschlägigen Richtlinien von Oracle für Finanzierungen, die Sie unter <http://oracle.com/contracts> abrufen können. Die vorstehenden Bestimmungen sollen nicht als Beschränkung von Rechten ausgelegt werden, die Ihnen ansonsten in Bezug auf das Linux Betriebssystem, Technologie von Dritten oder separate Arbeitsergebnisse zustehen, die einer Open Source-Lizenz oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen unterliegen.

16. Sonstiges

16.1 Oracle ist ein unabhängiger Auftragnehmer und beide Parteien erklären übereinstimmend, dass kein Partnerschafts-, Joint-Venture- oder Filialverhältnis zwischen ihnen besteht. Jede Partei ist selbst für die Bezahlung der eigenen Mitarbeiter verantwortlich, einschließlich der entsprechenden Steuer- und Versicherungsleistungen.

16.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen des Rahmenvertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln, entsprechende Bedingungen werden durch eine dem Vertragszweck entsprechende Regelung ersetzt.

16.3 Abgesehen von Klagen wegen Nichtzahlung oder Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von Oracle dürfen Klagen, gleich welcher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rahmenvertrag ergeben, von keiner Partei mehr als zwei (2) Jahre nach Entstehung des Klagegrundes erhoben werden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

16.4 Produkte und Serviceangebote wurden nicht entwickelt und sind nicht bestimmt für den Gebrauch in Atomkraftwerken oder in anderen gefährlichen Umgebungen. Der Einsatz in gefährlichen Umgebungen liegt in Ihrer alleinigen Verantwortung.

16.5 Sollte ein von Oracle autorisierter Reseller in Ihrem Namen und Auftrag eine Kopie des Rahmenvertrages verlangen, stimmen Sie zu, dass Oracle eine Kopie des Rahmenvertrages dem Oracle autorisierten Reseller zur Bearbeitung Ihres Auftrages aushändigen kann.

16.6 Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Geschäftspartner von Oracle, darin eingeschlossen alle von Ihnen für die Bereitstellung von Beratungsleistungen beauftragten Drittparteien, von Oracle unabhängig und keine Vertreter von Oracle sind. Oracle haftet nicht für Handlungen dieser Geschäftspartner und wird durch solche Handlungen nicht gebunden, außer (i) der Geschäftspartner stellt Services als Subunternehmer von Oracle einer im Auftrag bestellten Tätigkeit in Bezugnahme des Rahmenvertrags bereit, und (ii) in diesem Fall besteht die Haftung oder Bindung nur in dem Umfang, in dem Oracle für die Durchführung von Oracle Ressourcen unter diesem Auftrag verantwortlich wäre.

16.7 Im Fall von Software, die (i) Bestandteil von Programmen, Betriebssystemen, Integrierter Software und/oder Integrierten Software Optionen ist und die (ii) Sie von Oracle in binärer Form erhalten und die (iii) unter einer Open Source-Lizenz lizenziert wurde, die Ihnen ein Recht auf Erhalt des Quellcodes des Binärprogramms einräumt, sind Sie berechtigt, eine Kopie des entsprechenden Quellcodes von <https://oss.oracle.com/sources/> oder <http://www.oracle.com/goto/opensourcecode> abzurufen. Sollten Sie den Quellcode für diese Software nicht mit dem Binärprogramm erhalten haben, haben Sie auch ein Anrecht auf eine Kopie des Quellcodes auf einem physischen Datenträger. Stellen Sie dazu eine schriftliche Anfrage gemäß den Anweisungen in dem Abschnitt „Written Offer for Source Code“ auf der letztgenannten Webseite.

16.8 Oracle ist berechtigt, im Rahmen von Verkaufspräsentationen, Marketingmaterialien und Marketingaktivitäten auf Sie als Oracle Kunde der bestellten Produkte und Serviceangebote zu verweisen.

Anlage H – Hardware

Diese Anlage H - Hardware („Anlage H“) ist eine Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen zu der die Anlage H beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Anlage H bilden zusammen mit der beigefügten Anlagen P, den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage H entspricht der Laufzeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1. Definitionen

1.1 „Datum des Inkrafttretens“ für die Hardware, das Betriebssystem und die Integrierte Software bezieht sich auf das Datum, an dem die Hardware geliefert wird. Für Integrierte Software Optionen bezieht sich das Datum des Inkrafttretens auf das Datum, an dem die Hardware geliefert wird, oder auf das Datum des Inkrafttretens des Auftrags, falls keine Hardware auszuliefern ist.

1.2 „Integrierte Software Optionen“ bezieht sich auf Software oder programmierbaren Code, die bzw. der in die Hardware eingebettet, in der Hardware installiert oder in der Hardware aktiviert ist und für die bzw. den mindestens eine Lizenz erforderlich ist, die Sie separat anfordern und bezahlen müssen. Es enthält nicht jede Hardware Integrierte Software Optionen; Angaben zu den spezifischen Integrierten Software Optionen für bestimmte Hardware entnehmen Sie bitte den Lizenzdefinitionen, Regeln und Metriken für Integrierte Software Optionen von Oracle („Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen“), die unter <http://oracle.com/contracts> zur Verfügung stehen. Oracle behält sich das Recht vor, neue Softwarefunktionen in künftigen Versionen als Integrierte Software Optionen zu kennzeichnen; diese Kennzeichnung wird in der betreffenden Dokumentation und in den Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen enthalten sein.

1.3 Begriffe, die in dieser Anlage H verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Rechtseinräumung

2.1 Ihr Hardware-Auftrag umfasst die folgende Komponenten: Betriebssystem (wie in Ihrer Konfiguration definiert), Integrierte Software und die gesamte Hardwareausstattung (einschließlich aller Komponenten, Optionen und Austauschteile) wie in dem jeweiligen Auftrag angegeben. Ihr Hardware -Auftrag kann auch Integrierte Software Optionen enthalten. Integrierte Software Optionen können nicht aktiviert oder genutzt werden, solange Sie diese nicht zusätzlich beauftragt und der Zahlung der daraus resultierenden zusätzlichen Vergütung zugestimmt haben.

2.2 Sie haben das Recht, das mit der Hardware ausgelieferte Betriebssystem im Rahmen der mit der Hardware ausgelieferten Lizenzbestimmungen zu verwenden. Eine aktuelle Version der Lizenzvereinbarungen ist unter <http://oracle.com/contracts> einsehbar. Sie dürfen im Rahmen Ihrer Lizenz das Betriebssystem und alle über die Technische Unterstützung erworbenen Betriebssystem-Updates ausschließlich in Verbindung mit und als Teil der Hardware verwenden.

2.3 Mit dem Auftrag räumt Oracle Ihnen ein beschränktes, nicht ausschließliches, gebührenfreies und nicht abtretbares Nutzungsrecht ein, die mit der Hardware ausgelieferte Integrierte Software gemäß den Bestimmungen dieser Anlage H und der zugehörigen Dokumentation zu verwenden. Sie dürfen im Rahmen dieses Nutzungsrecht die Integrierte Software und alle über die Technische Unterstützung erworbenen Updates der Integrierten Software ausschließlich in Verbindung mit der Hardware und in der vorhandenen Form verwenden. Oracle räumt Ihnen weiterhin ein nicht ausschließliches, nicht abtretbares, beschränktes und gebührenfreies Nutzungsrecht ein, gesondert erworbene Integrierte Software Optionen gemäß den Bestimmungen dieser Anlage H, der zugehörigen Dokumentation und den Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen zu verwenden. Die Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen werden Bestandteil dieser Anlage H. Sie dürfen im Rahmen Ihres Nutzungsrechts die Integrierten Software Optionen und alle über die Technische Unterstützung erworbenen Updates der Integrierten Software Optionen ausschließlich in Verbindung mit der Hardware und in der vorhandenen Form verwenden. Sie verpflichten sich, die Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen, die Sie separat bestellen, zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Rahmenvertrag und den Lizenzregeln für Integrierte

Software Optionen sind die Bestimmungen aus den Lizenzregeln für Integrierte Software Optionen maßgeblich.

2.4 Das Betriebssystem, Integrierte Software und Integrierte Software Optionen können separate, in einer Readme-Datei, einer Hinweis-Datei oder der entsprechenden Dokumentation beschriebene Arbeitsergebnisse enthalten, die einer Open Source-Lizenz oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen unterliegen; Ihre Rechte zur Verwendung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierte Software Optionen gemäß diesen Bestimmungen werden durch den Rahmenvertrag, einschließlich dieser Anlage H, in keiner Weise eingeschränkt. Die geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit diesen separaten Arbeitsergebnissen können der entsprechenden Readme- oder Hinweis-Datei bzw. der Dokumentation entnommen werden, die dem Betriebssystem, der Integrierten Software und den Integrierten Software Optionen beiliegt.

2.5 Mit der Zahlung der hardwarebezogenen Serviceangebote räumt Oracle Ihnen ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht abtretbares beschränktes und gebührenfreies Nutzungsrecht an allen Komponenten ein, die Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieser Anlage H („Leistungen“) überlässt. Für bestimmte Ihnen überlassene Produkte und Leistungen gelten möglicherweise zusätzliche Lizenzbestimmungen, die im entsprechenden Auftragsdokument festgelegt sind.

3. Einschränkungen

3.1 Sie dürfen nur zu Zwecken der Archivierung, des Austauschs einer defekten Kopie oder der Programmverifizierung Kopien des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen anfertigen. Sie dürfen keine Urheberrechtshinweise oder -vermerke vom Betriebssystem, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen entfernen. Betriebssystem oder Integrierte Software dürfen nicht dekompiert oder zurückentwickelt werden (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen).

3.2 Sie erkennen an, dass Ihr Unternehmen für den Betrieb der Hardware bestimmte, in der Hardware-Dokumentation ausgeführte Mindestanforderungen erfüllen muss. Derartige Voraussetzungen können von Zeit zu Zeit geändert werden und werden Ihnen von Oracle in der jeweiligen Hardware-Dokumentation mitgeteilt.

3.3 Das Verbot der Abtretung oder Übertragung des Betriebssystems oder von Nutzungsrechten daran gemäß Abschnitt 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen findet auf alle im Rahmen dieser Anlage H lizenzierten Programme Anwendung, sofern gesetzlich zulässig.

4. Testprogramme

Oracle kann zusätzliche Programme zur Hardware hinzufügen (z.B. Exadata Storage Server Software). Ohne ein entsprechendes Nutzungsrecht, sind Sie nicht berechtigt, diese Programme zu nutzen; allerdings haben Sie das Recht, diese zusätzlichen Programme ausschließlich zu Test- und nicht zu Produktionszwecken für eine Dauer von 30 Tagen ab der Lieferung zu nutzen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie die Testprogramme sowie deren Inhalt und/oder Funktion nicht dafür verwenden, Dritten gegenüber Schulungen anzubieten oder selbst an solchen Schulungen teilzunehmen. Entschließen Sie sich nach der 30-tägigen Testdauer zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Händler eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, müssen Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme unverzüglich von Ihren Computersystemen löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keine Technische Unterstützung. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche „wie besehen“ („as is“).

5. Technische Unterstützung

5.1 Die mit Ihrem Auftrag erworbene Technische Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme kann jährlich verlängert werden; erfolgt eine Verlängerung der Technischen Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme für dieselben Systeme und Konfigurationen, erhöht sich im ersten und zweiten Verlängerungsjahr die Vergütung für die Technische Unterstützung um nicht mehr als 3 % gegenüber der Vorjahresvergütung.

5.2 Die Technische Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme (für das erste Jahr und alle späteren Jahre) wird gemäß den Oracle Support-Richtlinien für Hardware und Systeme erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Technischen Unterstützungsleistungen erbracht werden. Sie verpflichten sich, mit Oracle zu kooperieren und Zugangsmöglichkeiten, Ressourcen, Materialien, Mitarbeiter, Informationen

und Einwilligungen bereitzustellen, die Oracle möglicherweise zur Durchführung der Technischen Unterstützungsleistung benötigt. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Support-Richtlinien für Hardware und Systeme vor, die Bestandteil dieser Anlage H sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den eine Vergütung für die Technische Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme entrichtet wurde, den Leistungsumfang (Level of Technical Support Services) nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien sorgfältig prüfen, bevor Sie den Auftrag für entsprechende Technische Unterstützungsleistungen erteilen. Die aktuelle Version der Support-Richtlinien für Hardware und Systeme von Oracle finden Sie unter <http://oracle.com/contracts>.

5.3 Die Laufzeit der Technischen Unterstützung für Oracle Hardware und Systeme beginnt mit dem Datum der Lieferung der Hardware oder, wenn keine Hardwarelieferung erforderlich ist, mit dem Datum des Inkrafttretens des Auftrags.

6. Hardwarebezogene Serviceangebote

Zusätzlich zu der Technischen Unterstützung können Sie eine begrenzte Anzahl an hardwarebezogenen Serviceangeboten gemäß dieser Anlage H und anhand des Dokuments über die hardwarebezogenen Serviceangebote, das unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar ist, bestellen. Damit Oracle in der Lage ist, diese Serviceangebote bereitzustellen, verpflichten Sie sich, Oracle in angemessenem Umfang alle erforderlichen Informationen und Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen; zudem erklären Sie sich bereit, die Ihnen obliegenden vertraglich auferlegten Pflichten zu erfüllen. Sollte Oracle im Rahmen der Erbringung der Serviceangebote Zugriff auf die Produkte eines anderen Herstellers benötigen, die Teil Ihres Systems sind, obliegt es Ihnen, die betreffenden Produkte sowie Lizenzrechte zu erwerben, die Oracle für den Zugriff auf diese Produkte in Ihrem Auftrag benötigt. Die bereitgestellten Serviceangebote können im Zusammenhang mit einer Lizenz stehen, die Sie zur Nutzung von Produkten berechtigt, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines separaten Auftrags erwerben. Die Nutzung derartiger Produkte unterliegt dem in dem betreffenden Auftrag genannten Vertrag.

7. Sachmängel

7.1 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass (i) die Hardware ii) das Betriebssystem, die Integrierte Software und die Integrierten Software Optionen sowie (iii) die Betriebssystemmedien, die Integrierten Software-Medien und die Integrierte Software Optionen Medien („Medien“) die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Gegenständen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können. Weiterführende Informationen zur „Oracle Hardware Warranty“ können Sie unter <http://www.oracle.com/us/support/policies/index.html> abrufen. Änderungen der „Oracle Hardware Warranty“ finden keine Anwendung auf Hardware oder Medien, die vor dem Zeitpunkt der entsprechenden Änderung bestellt wurden. Die Gewährleistung für Hardware von Oracle ist nur für Hardware und Medien gültig, die (1) von oder für Oracle hergestellt wurden und (2) von Oracle verkauft wurden (entweder direkt oder durch einen von Oracle autorisierten Fachhändler). Die Hardware kann neu oder neuwertig sein.

7.2 Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen neue Hardware und/oder Medien liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an der gelieferten Hardware oder den gelieferten Medien nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie Oracle eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

7.3 Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Hardware oder die Medien alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder dem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

7.4 Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.

7.5 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Serviceangebote fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden.

7.6 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

7.7 Oracle übernimmt keine Haftung für Sachmängel, wenn nachweislich

- i. Änderungen, Modifizierungen oder Anpassungen ohne die Zustimmung von Oracle vorgenommen wurden (dazu zählt auch eine Modifizierung durch Entfernen des Etiketts mit der Oracle/Sun Seriennummer von der Hardware);
- ii. eine fehlerhafte oder von der relevanten Dokumentation abweichende Verwendungsweise vorliegt;
- iii. unsachgemäße Reparaturen von Dritten durchgeführt wurden, die nicht den Qualitätsstandards von Oracle entsprechen;
- iv. unsachgemäße Installationen von einem Dritten vorgenommen wurden, der kein autorisierter Oracle Installationspartner ist;
- v. Geräte oder Anwendungen eingebunden wurden, die nicht durch die Gewährleistungsregelung abgedeckt sind, und die Probleme diesem Umstand zuzuschreiben sind;
- vi. Standortänderungen vorgenommen wurden und die Probleme diesem Standortwechsel zuzuschreiben sind;
- vii. direkt oder indirekt Aktivitäten durchgeführt wurden, die gegen US-amerikanische oder andere nationale Exportregelungen verstoßen;
- viii. eine Nutzung durch Parteien erfolgt ist, die auf der aktuellen Ausfuhrverbotsliste der USA geführt werden;
- ix. eine Verlagerung in Länder erfolgt ist, für die Handelsembargos oder -einschränkungen der USA gelten;
- x. Remote-Unterstützung für Aktivitäten für die oben in 7.7(viii) genannten Parteien oder in den oben in 7.7(ix) genannten Ländern geleistet wurde; oder
- xi. der Kauf nicht über Oracle oder einen autorisierten Oracle Reseller getätigt wurde.

8. Audit

Oracle darf Ihre Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen prüfen („Audit“), vorausgesetzt, Oracle kündigt die Prüfung 45 Tage im Voraus schriftlich an. Sie erklären, dass Sie bei derartigen Audits durch Oracle kooperieren, zumutbare Hilfe leisten und Zugriff auf Informationen gewähren. Ihr normaler Geschäftsbetrieb wird durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismäßig gestört. Zudem verpflichten Sie sich, für Ihre nicht von Ihren Lizenzrechten gedeckte Nutzung des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierte Software Optionen anfallende Vergütungen innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist Oracle berechtigt, (a) Serviceangebote (inklusive Technische Unterstützung) in Bezug auf das Betriebssystem, die Integrierte Software und die Integrierten Software Optionen, (b) bestellte Lizenzen des Betriebssystems, der Integrierten Software und der Integrierten Software Optionen unter dieser Anlage H und allen zugehörigen Verträgen und/oder (c) den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe bei einer Prüfung durch Oracle entstehen.

9. Auftragslogistik

9.1 Lieferung, Installation und Annahme der Hardware

9.1.1 Für die Installation der Hardware sind Sie verantwortlich, es sei denn, Sie erwerben von Oracle Installation Services für diese Hardware.

9.1.2 Oracle liefert die Hardware gemäß den Bestell- und Lieferrichtlinien von Oracle, die zum Zeitpunkt Ihres Auftrags wirksam waren und die unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar sind. Oracle liefert die Hardware an die von Ihnen in Ihrer Bestellung genannte Lieferadresse oder an die im Auftrag genannte Adresse, falls in Ihrer Bestellung keine Lieferadresse angegeben ist. Es finden die Versandbestimmungen der Bestell- und Lieferrichtlinien Anwendung, die für Ihr Zielland gelten.

9.1.3 Die Hardware gilt mit der Lieferung als abgenommen.

9.1.4 Oracle ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen und diese in Rechnung zu stellen.

9.1.5 Oracle ist berechtigt, Änderungen an der Hardware vorzunehmen, soweit sich daraus keine wesentlichen, nachteiligen Folgen für die Gesamtleistung der Hardware ergeben.

9.1.6 Oracle wird sich bemühen, die Hardware (unter Berücksichtigung der von Ihnen bestellten Mengen und Typen) innerhalb eines seitens Oracle für die Lieferung üblichen Zeitraums auszuliefern.

9.2 Lieferung und Installation von Integrierten Software Optionen

9.2.1 Sie sind verantwortlich für die Installation der Integrierten Software Optionen, es sei denn, die Integrierten Software Optionen wurden von Oracle auf der Hardware, die Sie gemäß diesem Auftrag kaufen, vorinstalliert oder Sie kaufen von Oracle die Installation Services für die Integrierten Software Optionen.

9.2.2 Oracle hält die im jeweiligen Auftrag aufgeführten Integrierten Software Optionen auf der für die Auslieferung eingerichteten elektronischen Website unter der Internetadresse <http://edelivery.oracle.com> bereit. Über diese Internetadresse können Sie auf die Integrierten Software Optionen und die zugehörige Dokumentation für die angegebenen Integrierten Software Optionen, die zum Datum des Inkrafttretens des entsprechenden Auftrags aktuell als Production Release erhältlich sind, zugreifen und diese an Ihren jeweiligen Standort herunterladen. Solange Sie kontinuierlich Technische Unterstützung für die oben aufgeführten Integrierten Software Optionen beziehen, können Sie auch Integrierte Software Optionen und die zugehörige Programmdokumentation herunterladen. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Integrierten Software Optionen für alle Hardware-/Betriebssystemkombinationen verfügbar sind. Informationen über die derzeitige Verfügbarkeit der neuesten Integrierten Software Optionen entnehmen Sie bitte der oben genannten Website für elektronische Lieferungen. Sie erkennen an, dass Oracle keine weiteren Lieferverpflichtungen in Bezug auf die Integrierten Software Optionen aus dem jeweiligen Auftrag hat, weder per Download noch anderweitig.

9.3 Eigentumsübertragung

Das Eigentum an der Hardware wird bei Auslieferung übertragen.

9.4 Gebiet

Die Hardware ist in dem Land zu installieren, das Sie in Ihrer Bestellung als Lieferanschrift angegeben haben, bzw. an der im Auftrag genannten Adresse, falls in Ihrer Bestellung keine Lieferanschrift genannt ist.

9.5 Vergütung, Rechnungslegung und Zahlungsverpflichtung

9.5.1 Änderungen einer Hardware-Bestellung sind vor Auslieferung zulässig, unterliegen jedoch der zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Änderungsvergütung, deren Höhe Oracle von Zeit zu Zeit neu festlegen kann. Die relevanten Änderungsvergütungen sowie eine Beschreibung der zulässigen Änderungen sind den Bestell- und Lieferrichtlinien zu entnehmen, die unter <http://oracle.com/contracts> eingesehen werden können.

9.5.2 Sie bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingegangen sind, dass künftig bestimmte Hardware, Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie Technische Unterstützung bestellen, stellt der vorhergehende Satz Oracle nicht von der Verpflichtung frei, gemäß dem Rahmenvertrag Technische Unterstützung bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar ist, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien zur Technischen Unterstützung geregelt; und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen im Rahmen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrages gewährt wurden, unverändert fort.

9.5.3 Die Vergütung für die Hardware und Integrierte Software Optionen wird zum Datum des Inkrafttretens der Hardware und Integrierten Software Optionen in Rechnung gestellt.

9.5.4 Die Vergütung für die hardwarebezogenen Serviceangebote wird im Voraus, d. h. vor Erbringung der hardwarebezogenen Services in Rechnung gestellt; dies gilt insbesondere für die Vergütung für die Technische Unterstützung, die jährlich im Voraus in Rechnung gestellt wird. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller hardwarebezogenen Services für die Hardware beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens der Hardware und falls keine Hardware auszuliefern ist, mit Inkrafttreten des Auftrags.

9.5.5 Zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Preisen stellt Ihnen Oracle gegebenenfalls anfallende Versandkosten und Steuern in Rechnung. Ungeachtet jeglicher ausdrücklicher oder implizierter Regelungen, die in den „Incoterms“ der Bestell- und Lieferrichtlinien enthalten sind, sind Sie für diese Kosten und Steuern verantwortlich. Die Bestell- und Lieferrichtlinien können unter <http://oracle.com/contracts> abgerufen werden.

Anlage P – Programm

Diese Anlage P - Programm („Anlage P“) ist eine Anlage zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen zu der die Anlage P beigefügt ist. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Anlage P bilden zusammen mit der beigefügten Anlagen H, den Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieser Anlage P entspricht der Laufzeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

1. Definitionen

1.1 „**Datum des Inkrafttretens**“ bezieht sich auf das Datum des Versands der Media Packs bzw., falls keine Medien zu versenden sind, das Datum des Inkrafttretens des Auftrags (falls die Bestellung über den Oracle Store aufgegeben wurde, gilt als Datum des Inkrafttretens das Datum, zu dem der Auftrag an Oracle gegangen ist).

1.2 Begriffe, die in dieser Anlage P verwendet, aber nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Rechtseinräumung

2.1 Mit dem Auftrag räumt Oracle Ihnen ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein unbefristetes (sofern im Auftragsdokument nicht anders definiert), nicht ausschließliches, nicht abtretbares, beschränktes und gebührenfreies Recht zur Nutzung der Programme und Inanspruchnahme programmbezogener Serviceangebote ein, die Sie bestellt haben. Maßgeblich für diese Nutzung sind die Bestimmungen des Rahmenvertrages, einschließlich der Definitionen und Regeln gemäß Auftragsdokument sowie die Programmdokumentation.

2.2 Mit der Zahlung der programmbezogenen Serviceangebote räumt Oracle Ihnen ausschließlich für Ihre internen Geschäftszwecke ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht abtretbares, beschränktes und gebührenfreies Nutzungsrecht an allen Komponenten ein, die Oracle entwickelt und Ihnen auf der Grundlage dieser Anlage P überlässt („Leistungen“). Für bestimmte Ihnen überlassene Produkte und Leistungen gelten möglicherweise zusätzliche Lizenzbestimmungen, die im entsprechenden Auftragsdokument festgelegt sind.

2.3 Sie dürfen Ihren Beauftragten und Auftragnehmern (insbesondere Outsourcing-Partnern) die Nutzung der Programme und Leistungen für Ihre internen Geschäftszwecke gestatten und sind dafür verantwortlich, dass bei dieser Nutzung die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Bedingungen dieser Anlage P eingehalten werden. Der Einsatz von Programmen, die speziell darauf ausgerichtet sind, Ihren Kunden und Lieferanten zur Förderung Ihrer internen Geschäftszwecke die Interaktion mit Ihnen zu ermöglichen, ist gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen und dieser Anlage P zulässig.

2.4 Sie dürfen für die von der Lizenz umfassten Zwecke eine ausreichende Anzahl an Kopien von jedem Programm anfertigen und jeden Programm-Datenträger einmal kopieren.

3. Einschränkungen

3.1 Die Programme können die Verwendung von Drittanbietertechnologie umfassen oder erfordern, die mit den Programmen geliefert wird. Oracle kann für Sie in der Programmdokumentation, in README-Dateien oder Mitteilungsdateien bestimmte Benachrichtigungen bezüglich dieser Drittanbietertechnologie aufnehmen. Ihnen wird die Lizenz für die Drittanbietertechnologie entweder gemäß den Bedingungen des Rahmenvertrages oder – falls in der Programmdokumentation, den README-Dateien oder Mitteilungsdateien aufgeführt – gemäß gesonderten Bedingungen erteilt. Ihre Rechte zur Nutzung gesondert lizenzierter Drittanbietertechnologie gemäß gesonderten Bedingungen werden auf keine Weise durch den Rahmenvertrag eingeschränkt. Jedoch wird vorsorglich angemerkt, dass Drittanbietertechnologie, bei der es sich nicht um gesondert lizenzierte Drittanbietertechnologie handelt, ungeachtet des Vorhandenseins einer Benachrichtigung als Teil der Programme betrachtet und Ihnen die Lizenz dafür gemäß den Bedingungen des Rahmenvertrages erteilt wird.

Wenn Sie im Rahmen eines Auftrags zur Distribution der Programme berechtigt sind, müssen Sie gemäß den Bestimmungen im Zuge der Distribution sämtliche entsprechenden Benachrichtigungen und

dazugehörigen Quellcodes für gesondert lizenzierte Drittanbietertechnologie in der Form und in dem Umfang ausgeben, wie sie die Quellcodes erhalten, und Sie müssen gesondert lizenzierte Drittanbietertechnologie gemäß gesonderten Bedingungen distribuieren (in der Form und dem Maße, wie gesonderte Bedingungen von Oracle bereitgestellt werden). Ungeachtet vorstehender Ausführungen sind Ihre Rechte an den Programmen nur auf die in Ihrem Auftrag eingeräumten Rechte beschränkt.

3.2 Was Sie nicht dürfen:

- a. im Programm enthaltene Schutzrechtsvermerke oder andere Hinweise auf Oracle oder auf die Lizenzgeber von Oracle entfernen oder verändern;
- b. die Programme oder Ergebnisse der Serviceangebote Dritten zur Nutzung für deren Geschäftszwecke zur Verfügung stellen (es sei denn, ein solcher Zugriff wurde ausdrücklich gestattet);
- c. Reverse Engineering (es sei denn, dies ist aus Gründen der Interoperabilität gesetzlich vorgesehen), Disassemblierung oder Dekompilierung der Programme vornehmen oder veranlassen (dies gilt insbesondere für die Prüfung von Datenstrukturen oder ähnlichem, von den Programmen generiertem Material);
- d. ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Oracle Ergebnisse vergleichender Benchmark-Tests Dritten offen legen.

3.3 Das Verbot der Abtretung oder Übertragung der Programme oder von Nutzungsrechten daran gemäß Abschnitt 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen findet auf alle im Rahmen dieser Anlage P lizenzierten Programme Anwendung, sofern gesetzlich zulässig.

4. Testprogramme

Sie können Testprogramme bestellen, oder Oracle kann Ihrem Auftrag zusätzliche Programme hinzufügen, die Sie ausschließlich zu Test- und nicht zu Produktionszwecken nutzen dürfen. Sie dürfen die Testprogramme sowie deren Inhalt und Funktion nicht dafür verwenden, Schulungen Dritten gegenüber anzubieten oder selbst an solchen Schulungen teilzunehmen. Sie dürfen diese Programme ab dem Auslieferungsdatum 30 Tage testen. Entschließen Sie sich nach der 30-tägigen Testdauer zur Nutzung eines dieser Programme, müssen Sie von Oracle oder einem autorisierten Händler eine Lizenz dafür erwerben. Falls Sie sich entscheiden, nach der 30-tägigen Testphase keine Lizenz für ein Programm zu erwerben, müssen Sie die Nutzung einstellen und alle betreffenden Programme unverzüglich von Ihren Computersystemen löschen. Für Testprogramme bietet Oracle keine Technische Unterstützung. Oracle überlässt diese unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche „wie besehen“ („as is“).

5. Technische Unterstützung

5.1 Die mit Ihrem Auftrag erworbene Technische Unterstützung besteht aus jährlichen Technischen Unterstützungsleistungen, die Sie für die Programme bei Oracle oder einem autorisierten Reseller bestellt haben. Soweit bestellt, wird jährliche Technische Unterstützung (einschließlich Unterstützung für das erste Jahr und alle weiteren Jahre) gemäß den Oracle Richtlinien für Technische Unterstützung erbracht, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Technischen Unterstützungsleistungen erbracht werden. Sie verpflichten sich, mit Oracle zu kooperieren und Zugangsmöglichkeiten, Ressourcen, Materialien, Mitarbeiter, Informationen und Einwilligungen bereitzustellen, die Oracle möglicherweise zur Durchführung der Technischen Unterstützungsleistungen benötigt. Oracle behält sich nach eigenem Ermessen Änderungen der Richtlinien vor, die Bestandteil dieser Anlage P sind; Oracle wird jedoch in dem Zeitraum, für den eine Vergütung für Technische Unterstützungsleistung entrichtet wurde, den Umfang Technischer Unterstützungsleistungen für unterstützte Programme bei Änderung der Richtlinien nicht wesentlich reduzieren. Sie sollten die Richtlinien sorgfältig prüfen, bevor Sie einen Auftrag für entsprechende Technische Unterstützungsleistungen erteilen. Die aktuelle Version der Richtlinien für Technische Unterstützung können Sie online unter <http://oracle.com/contracts> abrufen.

5.2 Software Updates License & Support (bzw. alle Nachfolgeangebote für Technische Unterstützung, die Software Update License & Support, „SULS“, entsprechen), die Sie mit Ihrem Auftrag erworben haben, kann jährlich verlängert werden. Verlängern Sie SULS für die gleiche Anzahl von Lizenzen für dieselben Programme, erhöht sich im ersten und zweiten Verlängerungsjahr die Vergütung für SULS um nicht mehr als 3% gegenüber dem Vorjahr. Wenn Ihr Auftrag durch einen autorisierten Reseller erfüllt wird, richtet sich die Vergütung für SULS für das erste Verlängerungsjahr nach dem Preis, der Ihnen von Ihrem autorisierten Reseller genannt wurde; die Vergütung für SULS für das zweite Jahr der Verlängerung wird sich um nicht mehr als 3% gegenüber der Vorjahresvergütung erhöhen.

5.3 Wenn Sie sich entscheiden, Technische Unterstützung für einige, aber nicht für alle Lizenzen innerhalb einer Lizenzmenge (Lizenzset) zu erwerben, müssen Sie für alle Lizenzen, die zu dem betreffenden Lizenzset gehören, Technische Unterstützung der gleichen Kategorie (Technical Support Level) bestellen. Die Kündigung der Technischen Unterstützung für eine Teilmenge (Subset) von Lizenzen ist nur bei Kündigung des betreffenden Subsets von Lizenzen möglich. Die Vergütung für die Technische Unterstützung für die verbleibenden Lizenzen ist in den Richtlinien für Technische Unterstützung geregelt, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gelten. Die aktuelle Fassung der Richtlinien für Technische Unterstützung enthält auch die Oracle Definition für Lizenzset. Sollten Sie sich entschließen, keine Technische Unterstützung zu erwerben, können Sie Programmlicenzen ohne Technische Unterstützung nicht über neue Programmversionen aktualisieren.

6. Programmbezogene Serviceangebote

Zusätzlich zu der Technischen Unterstützung können Sie eine begrenzte Anzahl an programmbezogenen Serviceangeboten gemäß dieser Anlage P und anhand des Dokuments über die programmbezogenen Serviceangebote, das unter <http://oracle.com/contracts> abrufbar ist, bestellen. Damit Oracle in der Lage ist, diese Serviceangebote bereitzustellen, verpflichten Sie sich, Oracle in angemessenem Umfang alle erforderlichen Informationen und Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen; zudem erklären Sie sich bereit, die Ihnen obliegenden vertraglich auferlegten Pflichten zu erfüllen. Sollte Oracle im Rahmen der Erbringung der Serviceangebote Zugriff auf die Produkte eines anderen Herstellers benötigen, die Teil Ihres Systems sind, obliegt es Ihnen, die betreffenden Produkte sowie Lizenzrechte zu erwerben, die Oracle für den Zugriff auf diese Produkte in Ihrem Auftrag benötigt. Die bereitgestellten Serviceangebote können im Zusammenhang mit einer Lizenz stehen, die Sie zur Nutzung von Programmen berechtigt, die Eigentum von Oracle sind oder von Oracle vertrieben werden und die Sie im Rahmen eines separaten Auftrags erwerben. Die Nutzung derartiger Programme unterliegt dem in dem betreffenden Auftrag genannten Vertrag.

7. Sachmängel

7.1 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Programme die in der Dokumentation oder der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit haben oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Programmen der gleichen Art üblich ist und die Sie nach der Art erwarten können.

7.2 Bei Vorliegen von Sachmängeln wird Oracle nach seiner Wahl diese beseitigen oder Ihnen ein neues Programm liefern. Sollte Oracle die Beseitigung der Sachmängel an den gelieferten Programmen nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, können Sie Oracle eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist können Sie Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.

7.3 Oracle übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programme alle Ihre Anforderungen erfüllen oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer von Ihnen ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Eine Garantie ist nur soweit verbindlich, als sie schriftlich in einem Angebot oder diesem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet wird und die Verpflichtung aus der Garantie konkret regelt.

7.4 Dies gilt entsprechend für die Erbringung von Leistungen.

7.5 Oracle gewährleistet für die Dauer von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist, dass die Serviceangebote fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden.

7.6 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

8. Audit

Oracle darf Ihre Nutzung der Programme prüfen, vorausgesetzt, Oracle kündigt die Prüfung 45 Tage im Voraus schriftlich an. Sie erklären, dass Sie bei derartigen Audits durch Oracle kooperieren, zumutbare Hilfe leisten und Zugriff auf Informationen gewähren. Ihr normaler Geschäftsbetrieb wird durch ein derartiges Audit nicht unverhältnismäßig gestört. Zudem verpflichten Sie sich, für Ihre nicht von Ihren Lizenzrechten gedeckte Nutzung der Programme anfallende Vergütungen innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist Oracle berechtigt, (a) programmbezogene Serviceangebote (inklusive Technische Unterstützung), (b) bestellte Programmlicenzen unter dieser Anlage P und allen zugehörigen Verträgen und/oder (c) den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Oracle nicht für Kosten einzustehen hat, die Ihnen durch Ihre Mithilfe bei einer Prüfung durch Oracle entstehen.

9. Auftragslogistik

9.1 Lieferung und Installation

9.1.1 Für die Installation der Programme sind Sie verantwortlich, es sei denn, die Programme wurden von Oracle auf der im Rahmen eines Auftrags erworbenen Hardware bereits vorinstalliert, oder Sie erwerben von Oracle Installation Services für diese Programme.

9.1.2 Oracle hält die im Abschnitt „Programme und programmbezogene Support Services“ des jeweiligen Auftrags aufgeführten Programme auf der für die Programmauslieferung eingerichteten elektronischen Website unter der Internetadresse <http://edelivery.oracle.com> zum elektronischen Download für Sie bereit. Mithilfe dieser Internetadresse haben Sie die Möglichkeit, auf die Software und die zugehörige Programmdokumentation für jedes aufgeführte Programm, das zum Datum des Inkrafttretens aktuell als Production Release erhältlich ist, zuzugreifen und diese elektronisch an Ihren Standort herunterzuladen. Solange Sie kontinuierlich Technische Unterstützung für die oben aufgeführten Programme beziehen, können Sie auch Programme und die zugehörige Programmdokumentation herunterladen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass nicht alle Programme für sämtliche Hardware-Betriebssystem-Kombinationen verfügbar sind. Informationen über die derzeitige Verfügbarkeit der neuesten Programme entnehmen Sie bitte der oben genannten Website für elektronische Lieferungen. Sie erkennen an, dass Oracle keine weiteren Lieferverpflichtungen zu den Programmen aus dem jeweiligen Auftrag hat, weder per Download noch anderweitig.

9.1.3 Soweit bestellt, liefert Oracle die Media Packs an die in dem jeweiligen Auftrag angegebene Lieferadresse. Sie verpflichten sich, eventuell anfallende Kosten für Media Packs und Versand zu übernehmen. Für die Lieferung von Media Packs gelten die folgenden Lieferbedingungen: FCA (frei Frachtführer) Dublin Irland (Incoterms 2010).

9.2 Gebiet

Die Programme sind für die Nutzung in dem/n Land/Ländern vorgesehen, welche/s im Auftrag angegeben ist/sind.

9.3 Vergütung, Rechnungslegung und Zahlungsverpflichtung

9.3.1 Sie erklären und bestätigen, dass Sie die Zahlungsverpflichtung gemäß einem Auftrag nicht im Vertrauen darauf eingehen, dass künftig bestimmte Programme oder Updates erhältlich sind. Allerdings gilt dabei Folgendes: (a) Wenn Sie Technische Unterstützung bestellen, stellt der vorhergehende Satz Oracle nicht von der Verpflichtung frei, gemäß dem Rahmenvertrag Technische Unterstützung bereitzustellen, sofern und sobald diese verfügbar ist, wie in den zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Oracle Richtlinien zur Technischen Unterstützung geregelt; und (b) unbeschadet des vorstehenden Satzes bestehen die Rechte, die Ihnen im Rahmen des jeweiligen Auftrags und des Rahmenvertrages gewährt wurden, unverändert fort.

9.3.2 Die Vergütung wird zum Datum des Inkrafttretens in Rechnung gestellt.

9.3.3 Die Vergütung für die programmbezogenen Serviceangebote wird im Voraus, d. h. vor Erbringung der programmbezogenen Services, in Rechnung gestellt; dies gilt insbesondere für die Vergütung für die Technische Unterstützung, die jährlich im Voraus in Rechnung gestellt wird. Der Leistungszeitraum für die Erbringung aller angebotenen programmbezogenen Services beginnt ab Datum des Inkrafttretens.

9.3.4 Zusätzlich zu den im Auftrag aufgeführten Preisen stellt Ihnen Oracle sämtliche gegebenenfalls anfallenden Versandkosten oder Steuern in Rechnung, und Sie stehen für diese Kosten und Steuern ein.